Merkblatt: Fördermöglichkeiten im Bereich Alttextilien (Praxisbeispiele)

Inwiefern Großunternehmen und öffentliche Unternehmen strengeren Anforderungen unterliegen als KMU und nicht wirtschaftlich tätige Zuwendungsempfänger

Die Förderrichtlinie bietet Unterstützungsmöglichkeiten u. a. für Vorhaben im Bereich Alttextilien, wenn die Zuwendungsvoraussetzungen (Nummer 4 der Richtlinie) erfüllt sind. Neben Kommunen, kommunalen Zweckverbänden, Verbänden, Vereinen und gemeinnützigen Organisationen sind auch Unternehmen und öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger (örE) förderfähig.
Als Unternehmen gilt jede Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt. Vorhaben von Großunternehmen und öffentlichen Unternehmen sind eingeschränkter förderfähig als kleine und mittlere Unternehmen oder nicht wirtschaftlich tätige Antragsteller. Ein Großunternehmen hat mindestens 250 Beschäftigte, einen Jahresumsatz von über 50 Mio. Euro oder eine Jahresbilanz von über 43 Mio. Euro. Die Grenzwerte gelten auch für Unternehmen im Verbund. Unternehmen ab 25 % öffentlichen Anteilen oder Stimmrechten sind demnach öffentliche Unternehmen und unterliegen deshalb auch den mit dieser Zuordnung verbundenen strengeren Anforderungen.[1]

1. Abgrenzung von gesetzlichen Pflichten

Vorhaben müssen über gesetzliche Pflichtaufgaben hinaus gehen, damit sie gefördert werden können. Sofern ein Vorhaben nah an gesetzliche Pflichten heranreicht, ist im Antrag zu erläutern, inwiefern es sich hiervon abgrenzt oder darüber hinaus geht. ÖrE müssen z. B. erläutern, warum das beantragte Vorhaben nicht über Gebühren finanzierbar ist.

Etwa die getrennte Sammlung von in § 20 KrWG definierten Abfällen durch die örE ist grundsätzlich eine gesetzliche Aufgabe und damit nicht förderfähig. Wenn sich die Ressourceneffizienz eines Sammlungssystems über diese Pflichten hinaus gehend durch eine Investition spürbar verbessern lässt, kommt der zusätzliche Beitrag für eine Förderung in Frage.

2. Nichtinvestive Maßnahmen (Fördergegenstand 2.1.c)

Nichtinvestive Maßnahmen können von allen Zielgruppen der Richtlinie und in allen Gebieten beantragt werden.

Förderfähige Maßnahmen	Akzeptanzsteigerung sowie Sensibilisierungsmaßnahmen, Schaffung notwendiger strategischer Grundlagen oder Evaluierungen von bestehenden Verfahren und Modellvorhaben und Austauschformate zur Verbreitung von Erfahrungen und Kenntnissen zur Abfallvermeidung
Beispiel im Bereich Textil	Informationskampagne zur Aufklärung der Bevölkerung, um klar zwischen im Restabfall und als Alttextilien zu entsorgenden Textilien zu unterscheiden (Fremdleistungen und Sachausgaben sind förderfähig, Eigenleistungen nicht)
Vorhabensort	sachsenweit
Höchstgrenze Förderung	60.000 Euro
Fördersatz[2]	
Beihilfefrei	80 %
De-minimis[3]	80 % (kleine Unternehmen) 70 % (mittlere Unternehmen) 60 % (Großunternehmen und öffentliche Unternehmen, z. B. örE)
Abgrenzung zu gesetzlichen Aufgaben (örE)	insbesondere § 46 KrWG

[1] Anhang I Verordnung zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AGVO, VO (EU) 651/2014),
vgl. https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A02014R0651-20230701;
s. a. SAB-Informationsblatt KMU, https://fs.egov.sachsen.de/formserv/findform?shortname=sab60300&areashortname=sab

[2] Anlage 2 Förderrichtlinie Kreislaufwirtschaft und Ressourceneffizienz,
https://revosax.sachsen.de/vorschrift/21473-Foerderrichtlinie-Kreislaufwirtschaft-und-Ressourceneffizienz#anl2

[3] Gemäß Artikel 3 der Allgemeinen De-minimis-Verordnung (VO (EU) 2023/2831) dürfen De-minimis-Beihilfen maximal 300 000 Euro in drei Jahren betragen.
https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2023/2831/oj?eliuri=eli%3Areg%3A2023%3A2831%3Aoj&locale=de
Bei Anwendung der DAWI-De-minimis-Verordnung (VO (EU) 2023/2832) gilt ein Höchstbetrag von 750 000 Euro in drei Jahren.
https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2023/2832/oj/deu

3. Investive Maßnahmen (Fördergegenstände 2.1.a, 2.1.b, 2.1.d, 2.2.a, 2.2.b oder 2.2.d)

Investive Maßnahmen müssen zur Ressourceneffizienzsteigerung beitragen (siehe Merkblatt Ressourceneffizienzsteigerung[4]). KMU, Verbände, Vereine und Kommunen unterliegen keinen regionalen oder inhaltlichen Förderbeschränkungen und können eine Förderung für alle Fördergegenstände beantragen. Investitionen von Großunternehmen oder öffentlichen Unternehmen sind hingegen nur eingeschränkt förderfähig. Das **Merkblatt/Formular zur Förderfähigkeit von Großunternehmen und öffentlichen Unternehmen**[5] fasst die verschiedenen Optionen für eine Förderung dieser Zielgruppen zusammen. Die folgenden Abschnitte wenden diese Systematik auf konkrete Beispiele im Bereich Alttextilien an.

3.1 Investitionen von Großunternehmen oder öffentlichen Unternehmen in Gebieten von Anlage 3

Die Förderfähigkeit von Großunternehmen oder öffentlichen Unternehmen hängt zunächst vom **Vorhabensort** ab. Investive Vorhaben in den Landkreisen Bautzen oder Görlitz oder in den Gemeinden, Chemnitz (C-Fördergebiete), Bad Düben, Delitzsch, Eilenburg, Laußig, Mockrehna, Mügeln, Oschatz, Schönwölkau, Torgau, Borna, Colditz, Grimma, Kitzscher, Lossatal, Otterwisch oder Wurzen (Anlage 3 der Richtlinie)[6] können unabhängig von der Unternehmensgröße und der Vorhabensart gefördert werden. Z. B. wäre eine Investition eines Großunternehmens zur maschinellen Trennung von Alttextilien, anschließenden Verwertung und zum Verkauf der gewonnenen Produkte förderfähig, wenn die Anlage in Oschatz gebaut wird.

3.2 Produktive Investitionen von Großunternehmen oder öffentlichen Unternehmen außerhalb der Gebiete von Anlage 3

Die Förderfähigkeit von Investitionen durch Großunternehmen oder öffentliche Unternehmen außerhalb der Gebiete von Anlage 3 hängt von der Vorhabensart ab. Setzen solche Unternehmen STEP-Vorhaben[7] in der Übergangsregion[8] um, können sie auch außerhalb von Gebieten der Anlage 3 gefördert werden. Wenn weder Anlage 3 noch STEP genutzt werden können, sind produktive Investitionen von Großunternehmen oder öffentlichen Unternehmen von einer Förderung ausgeschlossen. **Produktive Investitionen** sind „Investitionen in Anlagekapital oder immaterielle Vermögenswerte von Unternehmen, die in der Produktion von Waren und Dienstleistungen eingesetzt werden sollen und damit zu Bruttoanlageinvestitionen und Beschäftigung beitragen“.[9]

Förderfähige Maßnahmen	Verbesserung der Bewirtschaftung von Abfällen, einschließlich Prozessen zur Digitalisierung, insbesondere in Bezug auf die Qualität und Quantität der getrennt gesammelten Abfallfraktionen aus privaten Haushaltungen sowie von Gewerbe und Industrie, Qualität von Wertstoffhöfen, Recycling von Abfällen aus privaten Haushalten, Recycling von Abfällen aus Gewerbe und Industrie, Maßnahmen zum Einsatz von Recyclingmaterial als Rohstoff Investitionen in kreislaufwirtschaftsbasierte Produktionsverfahren oder Produkte zur Reduzierung von Produktionsabfällen oder des Rohstoffeinsatzes, einschließlich des Ersatzes primärer Roh- und Ausgangsstoffe und der Verwendung von Recyclingmaterial als Rohstoff, Prozessen zur Digitalisierung, Prozessneugestaltungen und -optimierungen; STEP: Investitionen in die Herstellung kritischer Technologien oder Sicherung und Stärkung ihrer Wertschöpfungsketten; Technologien sind kritisch, wenn sie innovativ sind oder strategische Abhängigkeiten der EU verringern, z. B. Technologien für innovative stoffliche Trenn-/Separationsverfahren, fortschrittliche Materialien (beispielsweise nachhaltige Materialien)
Beispiel im Bereich Textil	Investition in Maschinen zur Sortierung, Trennung und anschließenden Verwertung von Alttextilien, die hiernach gewinnbringend verkauft werden können
Vorhabensort	Vorhaben von KMU, Kommunen, kommunalen Zweckverbänden, Verbänden, Vereinen und gemeinnützigen Organisationen: sachsenweit Vorhaben von Großunternehmen oder öffentlichen Unternehmen: – Vorhaben unter Nummer 2.2 .a, 2.2.b oder 2.2.d nur in den Landkreisen Bautzen oder Görlitz oder in den Gemeinden Bad Düben, Delitzsch, Eilenburg, Laußig, Mockrehna, Mügeln, Oschatz, Schönwölkau, Torgau, Borna, Colditz, Grimma, Kitzscher, Lossatal, Otterwisch oder Wurzen[10] – STEP-Vorhaben unter Nummer 2.1.d in der Übergangsregion (außerhalb von Stadt Leipzig, Landkreis Leipzig und Nordsachsen)
Höchstgrenze Förderung	5.000.000 Euro
Fördersatz	
Beihilfefrei, DAWI-Beschluss[11]	bis zu 80 %
De-minimis, AGVO[12]	bis zu 60 % (kleine Unternehmen) bis zu 50 % (mittlere Unternehmen) bis zu 40 % (Großunternehmen und öffentliche Unternehmen, z. B. örE)
Abgrenzung zu gesetzlichen Aufgaben (örE)	insbesondere § 20 (2) Nr. 6 KrWG

[4] https://fs.egov.sachsen.de/formserv/findform?shortname=sab62241&areashortname=sab
[5] https://fs.egov.sachsen.de/formserv/findform?shortname=sab62242&areashortname=sab
[6] https://revosax.sachsen.de/vorschrift/21473-Foerderrichtlinie-Kreislaufwirtschaft-und-Ressourceneffizienz#anl3
[7] Für öffentliche Unternehmen und Großunternehmen außerhalb von Anlage 3 bieten nur STEP-Vorhaben gemäß Nummer 2.1.d Förderrichtlinie eine zusätzliche Fördermöglichkeit, da STEP-Vorhaben gemäß Nummer 2.2.d sich auch nach Anlage 3 der Förderrichtlinie richten. STEP-Vorhaben müssen insbesondere die Fördervoraussetzungen aus Nummer 4.6 der Förderrichtlinie Kreislaufwirtschaft und Ressourceneffizienz erfüllen.
[8] Zur Übergangsregion gehören alle Gebiete in Sachsen außerhalb der Stadt Leipzig, des Landkreises Leipzig und des Landkreises Nordsachsen.
[9] Nummer 4.4.2 S. 2 der Förderrichtlinie Kreislaufwirtschaft und Ressourceneffizienz.
[10] Anlage 3 Förderrichtlinie Kreislaufwirtschaft und Ressourceneffizienz, https://revosax.sachsen.de/vorschrift/21473-Foerderrichtlinie-Kreislaufwirtschaft-und-Ressourceneffizienz#anl3
[11] Beschluss der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (DAWI-Freistellungsbeschluss, ABl. L 7, 11. Januar 2012, S. 3, https://eur-lex.europa.eu/eli/dec/2012/21(1)/oj/deu).
[12] Siehe Fn. 1.

3.3 Nichtproduktive Investitionen

Ist eines der Kriterien der Definition für „produktive Investitionen“ nicht erfüllt und sind Gewinne, die Wert- und Rentabilitätssteigerung des Vorhabens von untergeordneter Relevanz, kann das Vorhaben möglicherweise als **nichtproduktive Investition** anerkannt werden. Die Unternehmensgröße ist bei nichtproduktiven Investitionen kein Hindernis für eine Förderung. Hierzu muss das Vorhaben eine Infrastruktur aufbauen oder stärken oder den Zugang zu Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse verbessern, einen Beitrag zur territorialen Entwicklung leisten und eine erhebliche Wirtschaftlichkeitslücke schließen.

Förderfähige Maßnahmen	Verbesserung der Bewirtschaftung von Abfällen, einschließlich Prozessen zur Digitalisierung, insbesondere in Bezug auf die Qualität und Quantität der getrennt gesammelten Abfallfraktionen aus privaten Haushaltungen sowie von Gewerbe und Industrie, Qualität von Wertstoffhöfen, Recycling von Abfällen aus privaten Haushalten, Recycling von Abfällen aus Gewerbe und Industrie, Maßnahmen zum Einsatz von Recyclingmaterial als Rohstoff Investitionen in kreislaufwirtschaftsbasierte Produktionsverfahren oder Produkte zur Reduzierung von Produktionsabfällen oder des Rohstoffeinsatzes, einschließlich des Ersatzes primärer Roh- und Ausgangsstoffe und der Verwendung von Recyclingmaterial als Rohstoff, Prozessen zur Digitalisierung, Prozessneugestaltungen und -optimierungen; STEP: Investitionen in die Herstellung kritischer Technologien oder Sicherung und Stärkung ihrer Wertschöpfungsketten; Technologien sind kritisch, wenn sie innovativ sind oder strategische Abhängigkeiten der EU verringern, z. B. Technologien für innovative stoffliche Trenn-/Separationsverfahren, fortschrittliche Materialien (beispielsweise nachhaltige Materialien)
Beispiel im Bereich Textil	Investition in Maschinen zur Sortierung, Trennung und anschließenden hochwertigen Verwertung von Alttextilien über die gesetzlichen Aufgaben hinaus, wobei es zwar einen Markt für die rückgewonnen Textilien gibt, die Investition jedoch bisher aufgrund der hohen Investitionskosten im Abschreibungszeitraum netto erheblich mehr kostet als sie Einsparungen oder Einnahmen bringt und sich deshalb ohne Förderung nicht rechnen würde.
Vorhabensort	sachsenweit
Höchstgrenze Förderung	5.000.000 Euro
Fördersatz	
Beihilfefrei, DAWI-Beschluss	bis zu 80 %
De-minimis, AGVO	bis zu 60 % (kleine Unternehmen) bis zu 50 % (mittlere Unternehmen) bis zu 40 % (Großunternehmen und öffentliche Unternehmen, z. B. örE)
Abgrenzung zu gesetzlichen Aufgaben (örE)	insbesondere § 20 (2) Nr. 6 KrWG

Die Entscheidung über die Einordnung in die Kategorien „produktiv“ oder „nichtproduktiv“ trifft die SAB anhand der Angaben im einschlägigen Merkblatt/Formular zur Förderfähigkeit von Großunternehmen und öffentlichen Unternehmen.[13]

[13] Siehe Fn. 5.

Sächsische Aufbaubank – Förderbank – Gerberstraße 5, 04105 Leipzig **Postanschrift:** 04022 Leipzig, **Telefon** 0341 70292-0, **Internet:** www.sab.sachsen.de
SWIFT/BIC: SABDDE81XXX **Gläubiger-ID:** DE42ZZZ00000034715 **USt-ID:** DE179593934